

§ 55 AKWO Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

AKWO - Arbeiterkammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe kann binnen drei Tagen nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses und der Mandatszuteilung (§ 54 Abs. 1) schriftlich begründeten Einspruch an die Hauptwahlkommission erheben. In der Begründung des Einspruchs ist glaubhaft zu machen, warum und worin die ziffernmäßigen Ermittlungen gesetzwidrig sind. Der Einspruch ist abzuweisen, wenn
 1. 1. er keine Begründung enthält oder
 2. 2. die behauptete Gesetzwidrigkeit der Ermittlung nicht vorliegt.
2. (2) Stellt die Hauptwahlkommission die Unrichtigkeit der Ermittlung fest, so hat sie das Wahlergebnis richtigzustellen.

In Kraft seit 25.09.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at